Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 8 (1852)

Artikel: Stadt und Amt Zug im Jahre 1352 : ein historischer Versuch

Autor: Staub, Bonifaz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-110512

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Stadt und Amt Zug im Jahre 1352;

ein historischer Dersuch.

Bon Bonifag Staub, Professor.

Wie es im Leben bes einzelnen Menschen Ereignisse giebt, welche ihm jeder wiederkehrende Jahrestag in Erinnerung bringt, fo giebt es im Leben ganzer Bölfer und Staaten wichtige Momente, deren Andenken unter den Freunden des Vaterlandes zu gewissen Zeiten lebhafter als gewöhnlich aufwacht. Neben andern helvetischen Gauen hat auch das kleine Zug eine ehrenvolle Vergangenheit aufzuweifen. Unter den Lichtpunkten seiner Geschichte verdient besonders sein Eintritt in den Verband der Eidgenoffenschaft unsere Aufmerksamkeit. In dieser Hinsicht ift bas Jahr 1352 gleichsam bas Geburtsjahr seiner politischen Freiheit. Diese wurde damals freilich blos als ein zarter Keim auf unsern vaterländischen Boden gepflanzt, und mußte sich erst in vielen trüben und stürmischen Tagen zum Sonnenlichte ihrer spätern Kraft empordrängen; aber das nur allmälig und mühe sam Errungene hat einen um so bleibenderen und erfreulichern Werth in den Augen seines Besitzers. Nach Verlauf eines halben Jahrtausend, im Jahre 1852, sohnt es sich wohl der Mühe, auf jene Zeitepoche zurückzublicken, in welcher die Väter nur schwach vorherahnten, mas die Enkel jest besitzen. — In welchen staatli= chen, rechtlichen und firchlichen Verhältnissen bamals bie Gebiets= theile des jetigen Kantons standen, wie deren Aufnahme in den Bund der Eidgenoffen veranlaßt und verwirklichet, welche Veranderungen dadurch theils herbeigeführt, theils für die spätere Zufunft vorbereitet wurden - diese Fragen so gedrängt als möglich zu beantworten, ist ber Zwed Dieses geschichtlichen Bersuches.

Was über den gewählten Gegenstand in mehrern Geschichtswerken zerstreut liegt, und seine Bestätigung oder theilweise Berichtigung in noch vorhandenen urfundlichen Belegen sindet, wird uns
Stoff zu einem kleinen Gemälde liesern, das sich freilich nur mit
einigem Zwang dem engen Rahmen eines einzigen Jahres anpassen
läßt. Betrachten wir vorerst die Gebietstheile und ihre Bewohner
in ihren damaligen Verhältnissen mit und zu ihren Oberherren,
insbesondere den österreichischen Herzogen; dann die bedeutsamsten
Ereignisse des genannten Jahres.

a. Die Berhaltniffe.

Das Gebiet bes heutigen Kantons Zug bestand (1352) aus verschiedenen, kleinern und größern grundherrlichen Höfen. 1) Zu einem Sofe (curtis) gehörten gewöhnlich mehrere zerstreute Grund= ftucke fammt beren Anbauern. Diese Sofleute standen in einem entweder bloß dinglichen, auf Besitz gegründeten, oder zugleich perfönlichen Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Grundherren. Im erstern Falle waren fie freie Sinterfaffen, im letteren Borige (eigene Leute.) Ueber die gegenseitige Stellung ber Grundherren zu ben Hintersaffen und diefer unter einander, geben die f. g. Hofrechte und "Dffnungen" Aufschluß, deren noch mehrere urkundlich vor-Die Hörigen mußten bem Grundherrn, als bem handen sind. eigentlichen Besitzer des Landes, gewisse Gefälle und Abgaben: Fall, Ehrschat, Fagnachthühner u. a. m. entrichten, und meistens auch sein Gericht in Bezug auf Gigenthum und Erb= schaft anerkennen. So bestanden die damaligen Bewohner unsers Ländchens theils aus einheimischen Grundherren und andern freien Leuten, die unmittelbar unter dem Reiche ftanden, theils, und zwar der Mehrzahl nach, aus Hofleuten oder Hörigen, welche einheimischen oder fremden Berren gehorchten. Bu den Grundherrschaften gehörten wiederum theils geistliche Stifte, theils weltliche Besitzer. Beide standen entweder unmittelbar unter Kaiser und Reich, oder aber zunächst unter Oberlehenherren, die Stifte insbesondere unter Raftenvögten. Diese letteren, meistens

⁴⁾ Wir verweisen hier auf J. J. Blumer Staate und Rechtsgesch, der schweiz. Demokratien I. Thl., dem Manches verdanket wird.

Grafen, Herzoge, oder Freie, übten das Vogtei=Recht, (Twing und Bann), und gewöhnlich die höhere Gerichtsbarkeit (über "Dieb und Frevel") in den ihnen untergeordneten Ortschaften. Dieselben hatten, in firchlicher Beziehung, häusig auch den "Kirschen sat" oder das Collaturrecht der in ihren Gebietstheilen liesgenden Kirchenpfründen inne. Der Bischof von Constanz, ') übte die höhere geistliche Gerichtsbarkeit, und bezog die "Quarta" des Pfrundzehntens. 2) Wir wollen nun die verschiedenen Gebietstheile unsers Kantons durchgehen, und nachforschen, von welchen Grundsund Oberherren seine Bewohner im Jahre 1352 abhängig waren.

1. Stadtgemeinde Zug. Unter den Grundherren in Stadt und Land waren die hervorragendsten und mächtigsten die Grasen von Habsburg, seit 1276 zugleich Herzoge von Desterreich, Steiermark u. s. w. Welche "Nuten und Rechtungen" dieselben in unserem Lande besassen, sinden wir in dem s. g. österreichischen Urbar³) verzeichnet. Diesem zusolge war die "Stadt" Zug nebst Oberwil der Herrschaft eigen. Dieselbe nahm Zehnten an Gestreide, Fischen u. a., übte das Collaturrecht über die hiesige Pfarrsstreche. Ausserbem hatte sie mehrere grundherrliches und Vogteis Rechte in den Gemeinden "Egre," "am Berg," "Barre," auch in "Walchwile" und "Steinhusen." Alle diese Rechte und Besitzunsgen zusammengenommen machten das Amt Zug (officium in Zuge) aus. 4) Im Namen der Herrschaft bezog ein Ammann (minister),

¹⁾ Ulrich Pfefferhart, Bischof v. Constanz, starb den 26 Winterm. 1351. Dann brachte Herzog Albrecht v. Desterreich zu wege, daß sein Kanzler, Johannes Windeck v. Schaffhausen, zum Bischof erwählt wurde. Um 13 Winterm. 1352 starb Papst Clemens VI. zu Avignon; ihm folgte am 18 Christm. auf dem päpstlichen Stuhle Innocentius VI. "ein frommer und gesehrter Herr." Dieser bestätigte nach Tschudi den Bischof Johannes am 23 Christmonats. (I. 422.)

²⁾ Laut Urk. 14 Winterm. 1364 (Gemeindelade Menzingen=Neuheim) bezog Bischof Heinrich v. Constanz "in Ecclesia parochiali in Nühain Quartam omnium proventuum" und verkaufte sie an den Abt von Cappel.

³⁾ Abgedr. im Geschtfrd. VI. 29 — 58; auch mit einigen Abweichungen, nach einer Abschrift von 1309, bei Stadlin IV. 731 flg.

⁴⁾ Bergl. Blumer I. 227. Note 32. Die Gemeinden Aegeri, Menzingen, und Baar hießen, im Gegensatz zur Stadt, das äußere Amt schon in einer Urk. v. 1371 (Geschtfrschr. X. 249.) Später gehörten die übrisgen Gemeinden, als Bogteien der Stadt, zum innern Amte.

vigen Gefälle. ²) Derselbe stand auch den Gerichten vor. ³) Uebrigens besorgte die Stadt ihre innern Angelegenheiten selbst. Sie hatte wie andere habsburgische Städte, besonders im benachbarten Argau, ihren eigenen kleinen und großen Rath, an der Spize des letztern einen Schultheißen. ⁴)

2. Egere. Es umfaßte die heutigen Gemeinden Ober = und Unter-Aegeri. Hier bestanden zwei verschiedene Grundherrschaften oder Höse. Der eine derselben war dem Stifte Einstedeln, der andere dem Stifte Felix und Regula in Zürich eigen. Von letzterem zog die Abtissin, laut "Hofrecht" nur 30 "Roten;" alle übris

⁴⁾ Johann, Heinrichs Sohn, v. Elsaß, wurde Bürger zu Lucern 1347; Walther v. Elsaß, Ammann zu Zug, schwur mit seinem Bater Heinsrich und seinen Brüdern Johanns, Heini und Hartman, denen von Lucern Ursehde am 12 Augstm. 1351. (Beide Urk. Geschtstrd. I. 77—79.) Bergl. Amtl. Samml. der ält. eidg. Absch. Beil. XXIII. b; Tschudi I. 399, a/b. Laut Urk. v. 4 Horn. 1352 (Staatsarch. Zürich) nimmt derselbe "Walther von Elsasse, Amman ze Zuge" das Gut Peterschwansben bei dem Winzenbach, das in den "Hos" zu Zug gehört, von Peter Brunner auf, und leiht es dem Gotteshaus Cappel. Das wohlerhaltene Siegel "Waltheri dei de Elsas" hängt am Instrumente.

²⁾ Bon den Zehnten im Amte Zug hatte die österreichische Herrschaft mehrere verliehen oder verpfändet. Schon 1281 waren viele Güter an die Herren von Hünoberg versett. (Geschtfrd. I. 307.) 1316 verpfändet Herzog Leopold dem Ritter Heinrich v. Stein um 30 Mark Silber mehrere Fisch=Zehnten in den Aemtern Zug und Aegeri. (Urk. im Stadtarch. Zug.) Graf Rudolf v. Nidau, österr. Landvogt, seiht dem Wernher Brunner v. Nüheim den großen Zehnten zu Zug, den dieser um 100 Gl. von Heinrich Ribin v. Lenzburg gekaust hatte. (Urk. 1369 Arch. Zug.)

⁸⁾ Hofrecht von Aegeri bei Stadlin (III. 289.)

⁴⁾ Bergl. Kolin Bersuch (105.). Laut Urk. v. 5 Mai 1337 (Staatsarch. Zürich) bestätigt Berchtold a dem Huse, Ammann, und der Rath von Zug einen Güterkauf des Kl. Cappel zu Innwil. Ebenso den 30 Winsterm. 1341 einen ähnlichen Kauf desselben Klosters zu Horgen; am 31 Augstm. 1344 ertheilt Berchtold von Wile, Schulthesso, und der Rath von Zug, dem Abt Johannes und dem Convent v. Cappel das Bürsgerrecht. Die sechs Mitglieder des Nathes sind in beiden letztern Urk. namentlich angesührt, und es hängt an den drei Instrumenten das "S. universitatis de Zuge." Als Zeuge erscheint auch "Lütold der Amman von Egre."

gen Zinse und Steuern nahm die österreichische Herrschaft. Diese übte über beide Höse die hohe Gerichtsbarkeit, hielt allährlich drei Gerichtstage durch ihren Ammann in Zug. 1) Das Stift Einstes deln übte in seinem Hose die niedern Gerichte durch seinen Amtsmann in Neuheim. 2) Auch die "Dinggerichte," welche der Abt von St. Blasien zu Neuheim hielt, mußten vor der Kirche zu Ober-Aegeri verkündet werden. 3) Einige Güter waren im Besitze von freien Ansassen. Das Collaturrecht der Pfarrpfründe gehörte dem Stifte Einsiedeln.

3. An dem Berg. So hießen die heutigen Gemeinden Menzingen und Neuheim. Hier finden wir (1352) mehrere Grundherrschaften, vorab die drei Stifte Einstedeln, St. Blassien und Cappel; dann die Grasen von Habsburg-Rappersschwyl als Oberlehenherren verschiedener Güter. Nach Einstedeln hörig waren die Weiler: Delegg, Hinderbuel, Finstersee, Bretingen, das Dorf Menzingen, Winzwilen, Bumbach, Brunnen, — im österreichischen Urbar 1) sämmtlich "Dörfer" gesnannt. — Das Gotteshaus St. Blassen hatte einen "Dinghof" zu Rüheim, zu welchem mehrere steuerpslichtige Güter gehörten, namentlich in Wilen, im Dorfe Neuheim, zu Hinderburg, zur Schwelle, zu Brettigen. 5) Ueber die herkömmlichen Rechte des Abtes und der Gotteshausleute zu Neuheim giebt die "Offnung" 6) Ausschlaße, ein merkwürdiges Attenstück, das geeignet ist, nicht bloß

⁴⁾ Hofrecht zu Aegeri. (Stadl. III. 289 flg.) Bergl. Blumer I. 37 R. 143. J. Grimm Weisth. 160.

²⁾ Urk. 4 Heum. 1426 (Archiv Einsiedeln.) Hand Edlibach, genannt Schuochzer v. Sinderburg, Ammann des Abtes v. Einsiedeln, fertigt einen Güterkauf zu Egre. (Gerichtsrodel daselbst.) Ein Berzeichniß der nach Einsiedeln steuerpflichtigen Güter s. bei Stadlin III. 294. Einen Streit wegen eines Gutes, der Mülistoft genannt, zwischen Rudolf von Pont, Klosterherr zu Einsiedeln, und Jacob am Graben, entscheidet mit Heinrich v. Inkenberg, Heinrich v. Grabs, Leutpriester zu "Agre." (Urk. 23. Brachm. 1349. Arch. Einsiedeln.)

⁸⁾ S. unten Offnung v. Neuheim.

⁴⁾ Geschtfrd. VI. 35.

⁵⁾ Zinsrodel des Klosters St. Blasien v. 1. Herbstm. 1520. (Stadtarchiv Rug.)

⁵⁾ Pergamen-Rolle im Stadtarchiv Zug. Litt. D. Nro. 16. Mit diesem Originale nicht vollständig übereinstimmend ist Grimm (Weisth. I. 816); theilweise citirt und erklärt bei Blumer. (I. 42 flg.)

bie Geschichte dieser Ortschaft, sondern auch die Hörigkeitsverhältznisse der damaligen Zeit überhaupt zu beleuchten. Alljährlich wursden zwei ordentliche Gerichte ("geding") gehalten. An denselben mußte jeder erscheinen, welcher vom Gotteshause "sieben Schuh lang oder breit" Land besaß. Unter dem Vorsiße des Amtmanns von St. Blasien ward von den Hörigen über "Eigen und Erbe" und andere minder wichtige Dinge gerichtet. Handelte es sich um Versbrechen ("tüb und fressin"), so gieng der "Stab" an den "Vogt" über, welcher von Seite der österreichischen Herrschaft ebensalls bei den Gerichten erschien. Die Zinsen und Gefälle wurden durch den in Neuheim bestellten Amtmann eingezogen. Streitige Gegenstände, in welchen dieser nicht entscheiden konnte, wurden vor des Gottesshauses Propst zu Stampfibach in Zürich gezogen.

Die Cisterzienser=Abtei Cappel hatte schon seit früherer Zeit Zehnten zu Hinderburg?) als Lehen von den Grafen von Habsburg, und kaufte um diese Zeit Güter an demselben Orte 3) bei dem Winzenbach, 4) besaß Zehnten zu Finstersee 5) im

^{1) 1413, 31} Mai (Stadtarch. Zug) erscheinen im Gericht zu Nühen vor des Gotteshauses Amtmann und Richter, Heinrich Meienberg und Joh. Seiler, Keller auf Stampsibach, um zu ersahren, wie des Abtes v. St. Blasien Rechte ständen in Bezug auf "von Fällen wegen." Jener Hand Seiler, Keller der Propstei zu Stampsibach, bestätiget einen Kauf zu Nüheim 1420. (Gemeindelade N. M.)

²⁾ Urk. v. 1244. (Staatsarch. Zürich) Gräfin Helwig von Habsburg vertauscht an das Kl. Cappel in der Pfarrei Baar (infra limites parrochie barro) scilicet Hinderburch, Hoipthinchon, Rvti, Rossowe.

Bergl. Urf. 1259, 22 April (Gemeinl. Menzing. Neuheim), abgedr. bei Zapf 135. Ebenso Urf. v. 1260, 9 Cbristm., 1263, 3 Weinm., 1263, 15 Weinm.

³⁾ Urk. 1349, 12 Horn. (Staatsarch. Zürich), von Rudolf Trüber aus Zürich.

⁴⁾ Urk. 1348, 5 März. (Staatsarch. Zürich), von Heinrich Kemmater v. Zürich. 1352, 4 Horn. (s. oben S. 164 N 1.) von Peter Brunner v. Hinsberburg, von welchem es früher Riso von Delegg zu Lehen trug.

⁵⁾ Urk. 1331, 4 Augstm. und 1 Augstm. 1336, (Gemeinl. Menzingen) Gütliche Uebereinkunft zwischen dem Gottesh. Cappel und den Gebr. ze der Keri v. Brettingen, welche zu Finstersee von Otto v. Rambach Zehnzten zu Lehen hatten. Hans Bollenwag v. Egre und seine Bordern hatzten den Zehnten zu Finstersee und zu Wilen zu Lehen von Heinr. von Wilberg und dessen Bordern laut Urk. v. 1419 (Gemein!. Menzingen) Ueber das früheste Besitzthum zu Finstersee sprechen die Urk. vom 12 Brachm. 1232 (Geschtfrd. VII. 157) und 1240. (Archiv Engelberg.)

Sparren. 1) Ein durchgeführtes Lehenspstem sinden wir zu Lützhartingen und Edlibach. Die Besitzer der dortigen Hosstätte waren zehntenpslichtig an Arnold und Peter Tosser von Baar. Diese bezogen die Zehnten als Afterlehen von Otto von Rambach zu Rapperschwyl, der auch zu Finstersee Zehnten hatte, und diese sozwohl als jene von den Grafen Rudolf und Gottfrid von Habszburg zu Lehen trug. 2) Endlich besaß dort, laut Urbar, die österzreichische Herrschaft über Leute "Twing und Bann" und richtete über Diebstahl und Frevel.

Ju Hinterburg hatte die Herrschaft eine eigene Schuposse, wo sie "Tagwan" pfenninge als Zins nebst Lämmer-Zehnten und das "Faßnachthuhn" bezog. ³) Die Edlen von Hünoberg besassen den Zehnten, nebst Twing und Bann. Im Jahre 1353 verkaufte Wernher Bruchi von Menzingen "ein Zehendli" zu Hinderburg, wovon er die eine Hälfte von Ritter Hartman von Hünoberg gekauft, die andere von seinen Vordern als "lidig Guot" hergesbracht hatte, an das Gotteshaus Cappel. ⁴) In den hünobergischen

¹⁾ Bergl. Stadl. III. 93. Blumer I. 37.

²⁾ Urk. 1358, 13 Herbstm.; 1358, 29 Christm.; 1359, 1 Mai (Gemeink. Menzingen.) Die Gebrüber Tosser verkausen ihre Zehnten an das Gotteshaus Cappel mit Einwilligung ihres Lehenherrn Junker Otto von Rambach, und ihrer "gnädigen Herren" Grasen Johann, Audolf und Gottsrid von Habsburg (Raperschwyl), um 35 Pfd. Pfenning. Nach damaliger Sitte geben sie zu Bürgen und Geiseln, "Beter Winmann v. barra und Dietschi Schado" von Zuge, welche in dem Falle, daß die Verkäuser nicht Wort hielten, in offenem Wirthshause jeden Tag zweismal auf ihre Kosten leben sollten. Es siegelt Arnold Tosser und der Leutpriester von Baar, Joh. v. Oberkirch; als Zeuge erscheint Junkherr Heinrich von Hünoberg, Kilchherr zu Arth, auch ein "Geselle" und ein "Schuoler" des Lütpriesters.

³⁾ S. Urbar im Geschtstrb. VI. 33.) Bergl. Blumer (I. 36.) Laut Urk. v. 1259, 1260, 1263 (Gemeinl. Neuheim=Menzingen) bezog das Kl. Cappel die Zehnten zu Hinderburg von der Kirche wegen zu Baar, woshin sie gehörten, vermöge Vergabung der Gräfin Helwig v. Habsburg. Dieselben Zehnten sprach nun Bernher v. Wile als habsburgisches Lehen an. Der darüber erhobene Streit wurde durch ein Schiedgericht beigeslegt, wobei die Grasen Gottstrid und Eberhard v. Habsburg erklärten, daß sie aus Unwissenheit jene Zehnten, wie vakante, dem B. von Wile verliehen, welche aber dem Kl. Cappel zuständig seien.

⁴⁾ Urt. v. 4 Berbstm. in ber Gemeinl. Reuheim = Menzingen. (S. oben S. 166. N. 3.)

Hof zu Hinterburg gehörten übrigens Leute und Güter nicht bloß von dieser genannten Ortschaft, sondern auch von Lüthartingen, in der Schwand, einige auch "enend der Silen." 1)

Ein ehemaliger Schännishof, wozu Güter in Baar und am Berg gehörten, scheint schon um diese Zeit im Besitze des Klosters Cappel gewesen zu sein. ²) Die Ritter von Ebnot besassen Winz-wilen. ³)

In firchlicher Beziehung stand Neuheim damals unter dem Stifte Einstedeln, welches als "Kilchherr" den Pfarrer (Rector ecclesiæ) ernannte. Dieser "Kilchensah" war verbunden mit dem Besitze eines Ackers "in dem enren Winkel," nebst mehrern Rechtungen. 4) Was heute zur Pfarrei Menzingen gehört, war damals, nebst Hinterburg und Baarburg, pfärrig nach Baar.

4. Die Gemeinde Baar. Selbe zerfiel in jener Zeit in mehrere Höfe, welche von verschiedenen Grundherrschaften und Gerichtsherrlichkeiten abhiengen. Am meisten Güter und Gefälle waren
eigen dem Gotteshause Cappel, aus Vergabungen verschiedener
Herren, namentlich Zehnten zu Nordikon, im Gerüth, und zu
Innwyl, 5) die niedern Gerichte zu Bliggenstorf u. a. m.;

¹⁾ Urk. v. 1431. (Stadtarchiv Zug.) Die Hosseute v. Hinderburg, wo "hof, gericht, Twing und Bann vor zitten dero von hüneberg gewesen sind," haben diese von Rudolf v. Hünoberg erkauft, und machen eine Uebereinkunft, wie sie sich einen eigenen Richter wählen wollen, und um was derselbe zu richten haben soll.

²⁾ In einer Urk. v. 1437, 7 Winterm. (Gemeinl. Neuheim-Menzingen) ist die Rede von Gütern am Berg, welche vor Zeiten Schännisgüter waren. Stadlin (III. 87) entnahm den Inhalt dieser Urkunde aus Zurlauben (Stemm. T. LXXXVII.) wo sie unrichtig copirt zu sein scheint, was daraus zu erklären, weil im Originale an mehreren Stellen die Schrift halb verblichen. Das dort angeführte "Gericht zer Würßen" heißt in der Urschrift "das gericht ze Nüchen." Die ebendort eitirte Urk v. 1240 betrifft Güter in Baar (Holvneich und Nidolsperg), welche Kyburgische Lehen waren gegen ein "predium in Barre."

³⁾ Bergl. Stadlin (III. 95.)

⁴⁾ Urf. v. 19 Weinm. 1363 (Gemeinl. M.=Neuheim), laut welcher biese Rechte und Guter an Cappel um 520 Gl. verlauft wurden.

Degen eines Streites zwischen der Gemeinde Baar und dem Kloster Cappel um Steuren, welche jene auf des letzern Güter zu Innwil, hinstenberg und Schönenbuel legen wollte, unter Ammann ab dem Huse (1327—48), s. Stadl. III. 174 flg.

auch der Kirchensatzu Baar. Ferners besassen Mehreres die Edlen von Hünoberg, ein Zweig derselben, die Herren von Wildenburg. 1) Die hohen Gerichte übte die österreichische Herrschaft. Diese bezog verschiedene Gefälle von mehrern Gütern, namentlich zu "Barre, Utlinkon, Tenikon, Ingwile, Imgeberg, im Gerüthe, zu Bligsgenstorf."

5. Kam und Hünenberg. Hier hatten die Edlen von Hünoberg mehrere Grundherrlichkeiten und Vogtei=Rechte: als in der gleichnamigen Ortschaft und zu Aenikon als Lehen der Freien von Rüsseg; zu St. Andreas und zu Kam als Lehen der Freien von Wolhusen; die Kamerau und den Kamerwald als Afterslehen der Freien von Schwarzenberg, welche, wie die von Hünos

¹⁾ Bergl. Stadlin III. 150 fla. Rolin Berf. S. 206 flg. Biertes Zuger= Reujahrebl. v. 1845. S. 6. fig. mit Abbild. Ueber die Beit, wann Wildenburg im Lorzentobel gebrochen worden fei, stimmen die geschicht= lichen Angaben nicht überein. Ginige fegen die Berftorung in das Jahr 1352, unmittelbar nach bem Gintritt der Zuger in ben Bund, andere auf das Jahr 1355, noch andere auf das Jahr 1373. (Bergl. Stumpf Chron. Helvet. lib. VI. cp. 35.; Leu fchw. Ler. XIX. Bb. u. a. m.) Gewiß ift, daß gegen Ende diefes Jahrhunderts das Schloß wiederum in bewohnbarem Zustande mar. 1383, 4 Berbstm., unter Ammann Joh. v. Hospenthal, erhielt Sartmann v. Wildenburg das Burgerrecht in Bug mit bem Beding, daß feiner feiner eigenen oder Bogtleute, noch auch seines Bettere Gottfride v. Sunoberg sel. Kinder, deren Bogt er fei, follen neben ihm Burger werben. (Das Driginal mar, nach Bur= lauben, ehedem bei Serrn Bengg in Bug) 1400, 26 Winterm. hat ein Sartmann von Wildenburg, Edelfnecht, Ritter Bartmanns Cohn, ben Rirchensat zu Art inne; 1409, 18 Dft. giebt Rudolf von Sunoberg, "seghaft zu Wildenburg," zu Gunften seines Bruders Sartmann, feine Unsprüche auf den Rirchensat zu Art an die Berrschaft Desterreich auf, deren Leben jener Kirchensat ift. (Urschrift in der Rirchenlade Art.) 1416, 24 Brachm. verkauft Rudolf v. Sunoberg, Berr Bartmanns von Sunoberg, Ritters, elicher Sun "die man gewonlich nemet v. Wilden= burg," mehrere Guter bei Wildenburg an die Gebr. Schell von Bug. (Das Driginal war, nach Zurlauben, 1761 bei Rud. Schmid im Sintenberg.) Abschriften obiger Urtunden, und andere Notigen über Wildenburg von Zurlaubens Sand, finden sich bei S Sauptmann Wickart zu St. Carl. Sieher bezieht sich auch eine Urkunde v. 1363 (Stadt= archiv Bug), in welcher Bergog Rudolf von Desterreich bezeugt, daß der Behnten im Grut von ber Berrschaft um 15 Mart Silber Bof. Gewicht an Gottfrid und Beter von Sunoberg verfest worden, benen der Pfande brief "verbrunnen," und hiemit erneuert werde.

berg, Lehenträger des Hauses Habsburg-Desterreich waren. 1) Die Gebrüder Hartman und Heint von Hünoberg zu St. Andreas begaben sich 1351 mit Leuten und Gütern in des Herzogs Albrecht Schirm, und versprachen ihm mit ihrer "Beste" gegen Lucern und die Waldstette zu dienen. 2) Mehrere Besitzungen hatten auch die Stifte Cappel, 3) Muri, Engelberg, 4) Frauenthal 5) und die Propstei Felix und Regula. Lettere besaß das Patronats-recht über die Kirche Kam, 6) wohin die meisten Ortschaften, wie heute, pfärrig waren. 7)

- 6. Walchwil war bisanhin hünobergisch. Ritter Gottfrid und seine Söhne von Hünoberg hatten Rechtungen in den Dörfern zu "Walchwile" und "Emmoten" an Steuern, Gerichten und Dienssten. Diese verkauften sie um jene Zeit (1352 oder etwas später) an Werner von Stans, Bürger zu Lucern, von dessen Erben selbe (1379) an die Stadt Zug kamen. 8) Ebendort hatte, laut Urbar, die österreichische Herrschaft zu richten über Diebstahl und Frevel.
- 7. Steinhusen gehörte mit Leuten, Gütern, Twing und Bann an die Frauenmünsterabtei zu Zürich. 9) Die österreichische

¹⁾ Bergl. Blumer (I. 39), Stadlin (I. 45 flg.), Schweizer. Geschtforsch. (III. 1—11), und meine Abhandlung über das Schloß St. Andreas im Geschtsch. (V. 24 ff.)

²⁾ Urf. im Stadtarch. Bug, abgedr. Geschtfrb. (I. 79.)

³⁾ Schon 1241 vertauscht Abt Wernher v. Cappel seine Güter in Chersol und im Grüt gegen Besitzungen zu Wiprechtswil (jest Niederwhl) an die Brüder des Hauses zu Hohenrain (Urk. abgedr. Geschtsid. V. 226.)

⁴⁾ Urbar des Gotteshauses Engelberg aus dem Ende des 12 Jahrh. Stem Urk. vom 16 Jän. 1235 und 18 März 1236. (Archiv Engelberg.) Mittheis lung von Hr. Archivar J. Schneller.

⁵⁾ Ueber die Güter und Zehnten dieses Gotteshauses im Kirchspiele Kam, s. die Urk. v. 1246, 1252, 1256, 1259, 1262, 1287, im Geschichtssfreund. (I. 365 ff. III. 120 ff.)

⁶⁾ Bergl. Urt. v. 1348, 24 Mai im Gichtfrd. (V. 59 ff.)

⁷⁾ Wiprechtswile (Niederwyl) war bamals eine eigene Pfarrkirche unter bem Gottesh. Cappel, welches dieselbe durch Papst Clemens VII. der Kirche Rifferschwyl einverleiben ließ. (Urk. von 1368 im Stadtarchiv Zug.) (Brgl Stadlin. (II. 82. ff)

⁸⁾ Urf. abgedr. Geschtfrb. (VII. 186 ff.) Bergl. Stadlin (II. 208 ff.)

⁹⁾ Abtissin Fides von Klingen (1340—1358.) Diese Rechtungen des Frauensmünsters kamen lehenweise an die Edlen von Hünoberg (1358), dann an die Herzoge von Desterreich (1372); als Afterlehen besassen es um diese Zeit Conrad Schultheß und seine Söhne, von Lenzburg. Brgl. Stadl. (II. 184 ff.)

Herrschaft hatte da zu richten über Diebstahl und Frevel. In einem Instrument von 1383 werden ebenda erwähnt ein St. Blasien-Hof und Güter, welche nach Cappel zinsen. Steinhusen soll zum zürcherischen Amte Knonau gehört haben. Gewiß ist, daß Zü-rich noch 1430 Anspruch auf die hohen Gerichte daselbst machte. Die Leute von Steinhusen waren pfärrig nach Baar. 1)

8. Risch, die heutige Gemeinde, gehörte nach ihren verschie= benen Bestandtheilen unter mehrere Grundherren. Der Sof Gangoldswil, wozu Berchtwil, Derfpach, Solzhüsern und 3whern gehörten, ftand unter der Abtei Muri, welche verschiebene Gefälle bezog. Die Edlen von Hunoberg hatten da theils eigenes Besitzthum, theils das Vogteirecht über den ganzen Sof. Ueber die ältesten Rechtsverhältnisse dieses Hofes giebt eine besonbere "Offnung" Aufschluß. 2) Zu "Gangolywile und Zwyern," welche, laut Urbar, in das Amt Meienberg gehörten, hatte die Herrschaft zu richten über "Dieb und Frevel;" daffelbe Recht, nebst Twing und Bann, übte fie zu "Buochenas" und zu "Süfern," welche in das Amt Sabsburg extra lacus gehörten. Das Schloß "Buochenas," welches früher eigene Besitzer dieses Namens hatte, gehörte (feit circa 1298) ber Familie von Bertenftein, welche auch das Patronatsrecht über die Pfarrkirche Risch ausübte. 3) Die Stadt Bug befaß seit undenklichen Zeiten die Weiler Ippikon, Knütwil und Walterten. 4)

b. Die Greignisse.

In solchen herkömmlichen Verhältnissen, wie wir eben angebeutet, standen unsere Vorväter zu Anfang des denkwürdigen Jahres 1352. Die theils mittelbare theils unmittelbare Abhängigkeit

¹⁾ Schon in einer Urkunde v. 9 Heum. 1260 wird die Capelle in Stein= husen "filia ecclesie in Barre" genannt (Geschtfrb. VII. 160.)

²⁾ Pergamen-Rolle v. 1412 im Stadtarch. Bug. Bergl. Blumer (I. 46 ff.)

Bersch. Urk. im Schloßarchiv Buonas; Hertenstein. Urbar bei Herrn G. Bossard in Zug. Um das Jahr 1352 besassen diese Herrschaft Johann und Ulrich von Hertenstein; die einzige Tochter des erstern, Berena von Herblingen verkaufte (1376) ihren Antheil an ihren Oheim Ulrich von Hertenstein. Was Stadlin (II. 151. N. 38) sagt, ist nicht ganz richtig. Bergl. Gschiftb. (V. 37. N. 5.)

⁴⁾ Urk. v. 1420. (Stadtarchiv Zug.) Bergl. Stadl. (II. 137.)

von dem Saufe Habsburg-Defterreich, nothigte sie zur Theilnahme an den blutigen Kämpfen, welche der damalige Herzog Albrecht zur Behauptung seiner Besthungen und Rechte ringoum in seinen "Vorsanden" aufnehmen mußte. Der schon früher (1332) geschlossene Bund der vier Waldstätte, und der jüngst (1 Mai 1351) erfolgte Beitritt Zürichs in benselben, mochte in unserem Ländchen wohl Hoffnungen weden, brachte aber zunächst nur desto härtere Bedrängniffe, namentlich Verheerungen von Seite ber friegführenden Par-Auf Weihnachten des Jahres 1351, als die von Zürich einen Streifzug nach Baben machten und bei Tätwyl siegreich fochten, zogen Glarus und die vier Waldstätte zur Sicherung ber Stadt nach Burich. Auf diesem Buge berührten sie unser Gebiet auf sehr feindselige Weise. Ein Beleg hiefür ist ein Schreiben der Abtissin von Frauenthal, Adelhaid von Rinach, "am nächsten Binstag nach dem ingenden Jare" (1352), an Landammann und Land= leute von Schwyz, worin sie sich über "größliche" Schädigung ihres Gotteshauses von Seite der Schwyzer und ihrer Eidgenossen beklagt, und um Schonung für die Zukunft bittet, ben einstigen Ersat ihrem Ermessen anheimstellend. 1) — Während nun die Mannschaft deren von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus als Besakung in Zurich lag, fiel auf Lichtmeß ber öfterreichische Bogt, Walther von Stadion, in der Glarner Land ein, aus welchem er im letten Wintermonat mit Hülfe der vier Waldstätte vertrieben worden war. Die Glarner fochten tapfer, erschlugen ihn mit einem großen Theil feiner Macht auf dem Reutifeld, und zerstörten die Burg Rafels. Am gleichen Tage (2 Horn.) machten die der Herrschaft treu erge= benen Zuger mit fünf Schiffen einen Streifzug nach Art, wurden aber von den dortigen Einwohnern mit einem Verlurst von 16 Mann zurückgeschlagen. Um Mitte Fasten fielen die Eidgenoffen verheerend in's Argau, und verbrannten Beromünster nebst sieben Dörfern. Rache nehmend überzog ein öfterreichischer Heerhaufe ben kleinen Ort Küsnach am Rigi, und legte ihn in Asche, eine geringe Schaar Schwyzer behauptete heldenmüthig das Feld gegen die abziehenden Blünderer. Nachher wurde die Beste Neu-Habsburg, welche dem Herzog gehörte, erobert und zerstört. Anfangs Brach-

¹⁾ Das Schreiben ist abgedruckt bei Tschudi (I. 406. b.), und bei Stadlin. (II. 229.)

monat ward Glarus in ben Bund aufgenommen. 1) Das Städts chen Zug, für die damalige Zeit hinlänglich befestiget, diente bem Herzog als Waffenplat und als Ausgangspunkt bei feinen Angriffen auf Schwyz und Lucern, und behinderte eine engere Vereinigung der Waldstätte mit dem neu verbündeten Zürich. Es mußte somit den Eidgenoffen viel daran gelegen sein, diesen Posten für sich zu gewinnen. Allein ohne Waffengewalt ließ sich bas nicht erzielen. Mochten Einzelne in der Stadt, und noch Mehrere auf dem Lande in ihren nächsten Nachbaren fürderhin lieber Freunde bann Feinde feben, und ähnliche Freiheiten wünschen, wie die Leute in den drei Ländern hatten, so war doch die Bürgerschaft ihrem Herrn treu Demnach auf Freitag nach Frohnleichnam (8 Brachmon.) rudten 2600 Mann aus Zurich und den vier Waldstätten zur Besetzung von Zug heran. Ohne Gegenwehr ergab sich bei ihrem Anzuge das äuffere Amt, und schwur zu den Eidgenoffen, jedoch mit dem Vorbehalt: "weß man die Statt Zug wife, bas Si ouch "glicher Gestalt gehalten föltind werden, und desselben gebunden "fin. Duch behieltind Si dem Hertogen von Desterrich vor fin "Nut, Gult, und Gerechtigfeit in glicher Maaß, wie die von "Lucern in Iren Pündten getan " (Tschudi I. 412 a.) Damit waren die Eidgenoffen wohl zufrieden; denn ihre Absicht gieng nicht dahin, den Herzog seiner Rechte zu berauben, sondern sich durch ein Bündniß Ruhe und Sicherheit zu verschaffen. auf wurde die Stadt eingeschlossen, und nach fünfzehntägiger Belagerung (den 23 Brachm.) so lange und heftig bestürmt, daß die Bürger zu unterhandeln ("ze tädingen") begehrten. 2) Auf ihre Bitte gewährten ihnen die Eidgenoffen einen dreitägigen Waffen-

¹⁾ Der Bundesbrief vom 4 Brachm. 1352, besiegelt von den vier Orten Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, enthielt mehrere für Glarus wesniger günstige Bedingungen, "mit etwas Vorbehaltung besorgender Gesfärlichkeit, so entston möchtend;" später aber (1450) wurde derselbe auf wiederholtes Begehren deren von Glarus, "in Ansehen Irer getrüwen Diensten" geändert, jedoch, wie vier Jahre später der von Zug, auf das alte Datum gesetzt. (Tschudi I. 407 ff.)

²⁾ Bergl. III. Zuger-Neujahrebl. (1844), wo die Nachbildung einer alten Fensterscheibe im hiesigen Zeughause, den Sturm auf die Stadt, so wie in einem zweiten Bilde, den Empfang der Zugerischen Gesandten in Königsfelden darftellend, beigegeben ist.

stillstand, um den Herzog von der Lage unterrichten und um Ent= fat ersuchen zu können. Erfolgte dieser innerhalb der drei Tage nicht, so sollte die Bürgerschaft den Eidgenossen ihre Thore öffnen, und zu ihnen schwören nach Art des ewigen Bündnisses, das Zürich mit den Waldstätten geschlossen, und mit Vorbehalt der Rechtungen und Ruzungen, welche die Herrschaft Desterreich in Stadt und Amt habe. Damals hielt sich Albrecht im Kloster Königsfelden bei seiner Schwester Ugnes, ber verwittweten Königin von Ungarn, auf, und hatte (nach Tschudi) viel Volkes bei sich. Dorthin be= gaben sich eilig die Boten von Zug, an ihrer Spite Hermann, flagten dem Bergog die Bedrängniß ihrer Baterstadt, und baten um schleunige Hülfe. Sei es nun, daß Albrecht es für unmög= lich fand, in so furzer Frist eine hinlängliche Mannschaft zu sam= meln, um einen ernsten Kampf mit den Eidgenoffen aufnehmen zu fonnen; 1) sei es, daß er die "Entschüttung" von Zug überhaupt für unnütz hielt, so lange Zürich nicht in seiner Gewalt war: schenkte er immerhin den Abgeordneten eines ihm treu ergebenen Ortes zu wenig Aufmerksamkeit. Als diese ihr Bedauern über ben falten Empfang äufferten, entließ sie ber Berzog mit den Worten: "Ziehet nur hin, wir werden bald wieder alles mit einander er= obern." Dieser Bescheid, in schnellem Ritte von den Gesandten nach Sause gebracht, hatte zur Folge, daß nach Verlauf der angeraumten drei Tage den Eidgenoffen die Thore der Stadt geöffnet wurden. 2) Sofort ward der Bund zwischen Bug und den fünf Orten geschlossen. Der Bundesbrief, ganz dem von Zürich nachgebilbet, ift batirt: "Lugern, an ber nechsten mitwuchen nach Sant "Johanns tag ze Sungichten (27 Brachm.) 1352." Derfelbe finbet sich abgedruckt bei Tschubi (I. 412-414), und Stadlin (IV. 357 - 364); wortgetreuer in ber Amtl. Samml. ber alt. eibgen. Absch. (Beil. 18.), und mit Schriftnachbildung im Geschichtsfreunde

¹⁾ Bergl. Stadlin (III. 207 N. 15.)

²⁾ Wir haben diesen ganzen Borgang meist nach Tschudi erzählt, mussen aber fast zweiseln an einer Abordnung von Boten, an ihren Gesprächen mit dem Herzog, und an dem Historchen wegen dem Falkner. Derlei ähnliche Dinge kehren auch gar oft bei Tschudi wieder. Die Sache dürste vielleicht einsacher gegangen sein, und die Eidgenossen, die ohnehin damals nicht die feinsten waren, Zug ohne irgendwelche Capitulation berrennt haben.

(VI. 12—17.). Das Original befindet sich im Stadtarchive Zug (litt. A. Nro. 1.), versehen mit den anhängenden Siegeln von Zürich, Lucern, Zug, 1) Uri, Schwyz und Unterwalden; ist aber nicht der ursprüngliche Bundesbrief, wie sich schon aus Form und Schrift darthun ließe. Der ursprüngliche, welcher nicht mehr vorshanden, unterschied sich seinem Inhalte nach von diesem Neuern dadurch, daß Eingangs die Nechtungen der österreichischen Heuern schaft, (wie im ursprünglichen Bundesbriese von Lucern) vorbehalten, in der Folge aber (in der zweiten Ausgabe) "als Si der "Herrschafft gar ledig wurdent," das römische Reich zur Vorbehaltung eingesetzt wurde. Diese Aenderung ward nach Tschudi von beiden Ständen Lucern und Zug, auf einer Tagleistung zu Sarnen 1454 begehrt, und auf einem Tage zu Lucern im gleichen Jahre bewilliget, jedoch der neue Brief auf das alte Datum gestellt. 2)

Neben diesen zwei Hauptsiegeln gab es noch brei bis vier zerschiedene Formen von Secret-Insiegeln; nämlich † . Secretum . Civivm . in Zug. (1416) Dieselbe Umschrift mit vertiestem Querbalken. (1479) . † . Secretum . Civium . opidi . in . Zug . mit erhabenem Querbalken. (1495) Und eine ganz neue Art mit der sonderbaren Umschrift: Sigillum civitatis et communitatis contonis Zugini (Querbalken erhaben), hängt am goldenen Bunde von 1586. (Alles nach Urkunden des Stadtarchives Zug.)

2) Tschubi I. 324, b. — Die Bedingungen des Bundes waren in mehr als einer Beziehung für Zug gunftiger gestellt als für Glarus; jenen

⁴⁾ Die alteste meines Wiffens bekannte form des Zugerfiegels hangt an Urkunden vom 3. 1337-1344. Der Wappenschild nähert fich einem Dreiecke, und ift zweimal gespalten, so daß der mittlere Theil einen vertieften Balken vorstellt; ganz ähnlich dem öfterreichischen Siegel, welches Bergog Leopold c. 4316 führte. Die Umschrift dieses Siegels lautet : S. VNIVERSITATIS DE ZVGE. Es ist einfach gestochen, ohne viele Verzierung; auch zeugen die Buchftaben von teiner weitern Runft. Auf dieses Siegel kam ein zweites, mit derselben Umschrift, welches schon am Pfaffenbriefe von 1370 (wahrscheinlich auch am ursprünglichen Bund= briefe von 1352) hangt. Es darf diefes Siegel hinfichtlich der trefflichen Ausführung des Stempelschneiders sowohl, als in geschmakvoller niedli= der Beziehung, manchem andern Städtestegel ber bamaligen Beit gur Seite stehen. Die Zuger gebrauchten es bei wichtigen Berbriefungen bis und mit dem J. 1519. Gerne wollen wir unfern Freunden eine getreue Nachbildung deffelben in der artistischen Beilage (Tab. I. Nro. 8.) jum Beften geben.

Nach der erften Beschwörung dieses Bundes setten die Gibgenoffen einen Rath von 40 Gliebern aus der Bürgerschaft und bem äuffern Amte ein, der die Geschäfte unter bem Borfige eines in der Stadt wohnenden Ammanns beforgen follte. Aber auch der Ummann ward von den Eidgenoffen gesett. 1) Der erste war Heinrich von Greifensee aus Zürich. Bald nach dem Abzuge ber Eidgenof. fen hatten die neuen Berbundeten Gelegenheit, zu zeigen, ob fie ihrem Schwure treu fein wollten. Berzog Albrecht, in der Absicht, "alles wieder zu erobern" erschien am 21 heumonats mit einem starken heere por Zürich. Die vier Waldstätte eilten dieser Stadt ju Hulfe; die von Bug und Glarus erhielten Befehl, ihre Grangen felbst zu wahren. Vor Zurich richtete ber Berzog nichts aus; schon am 6 Augstm. nahm er ben Vorschlag bes Markgrafen Lud= wigs von Brandenburg an, eine Vermittlung zu stiften, und zog Während des "Anstand-Friedens" im August mit feinem Seere ab. wurde awischen dem Markgrafen und den Eidgenoffen zu Lucern unterhandelt, und endlich "an fant Verenun tag" ber Friede geschloffen.

war es namentlich nicht, wie biesen untersagt, neue Bündnisse mit nicht eidgenössischen Städten und Ländern einzugehen. Man mochte sich das mals von Zug mehr Bortheile versprechen, als von Glarus. Der Bund sollte in Zug ie zu zehn Jahren, wenn es von einem der verbündeten Stände gefordert würde, erneuert, und von Männern und Knaben (über 16 Jahren) beschworen werden; geschähe diese Erneuerung nicht, so sollte die Bereinigung dessen ungeachtet "ewenklich stät und sest beliben." Eine Nenderung des Brieses ist der einstimmigen Uebereinkunft aller Stände vorbehalten.

⁴⁾ Kolin Bersuch der Zug. Jugend. S. 206. Noch blieb ein österreichisscher Ammann in der Stadt, welcher die Gefälle einzog; die Herzoge und ihre Bögte ertheilten Privilegien und richterliche Aussprüche. Burkshard von Mannsperg, Landvogt der österr. Herrschaft, bewilliget 1412, 14 April (Archiv Einsiedeln) dem Bantelli Brunner eine Steuer am Zugerberge, welche er in Pfandes Weise von der Herrschaft hatte, an die Gotteshausleute von Einsiedeln und St. Blasien zu verkausen. Dieser Landvogt hatte "volle Gewalt in dieser und mehrern andern Sachen." 1369 verpfändet Herzog Leopold um 107 Mark an Gerhart von Uhingen die Zehnten zu Küsnach, Immensee, Zug, und Oberwil, und die Herbststeuer des äussern Amtes, wie selbe von Ritter Johans v. Kiensberg (Urk. 26 Mai) an ihn gekommen waren; und durch den gleichen Herzog späterhin (24 Apr. 1379) nach Gerharts Tod an Walther v. Tottikon. (Archiv Schwyz.)

Die verbündeten Orte erklärten seber in einem besondern Briese, daß sie durch Vermittlung des von Brandenburg mit dem Herzog Albrecht von Desterreich "vereint und verricht" seien. In dieser "Richtung" (Uebereinfunst) mußten u. a. folgende Artisel angenommen werden: "Item, — — ob sich die von Schwyz üstt underzogen hettend, daß zu Zug und Aegre hörte, — — das söllend Si "wider ledig lessen." "Item, daß die von Zug und Glarus dem "Herzogen wider dienen und gehorsam sin söllend, als verr Si "von Recht schuldig sind. Und was Si getan hand, nüzit entzgelten, und Inen deß vom Herzogen ein schrifftliche Versicherung "geben werden." "Item, daß die Eidgnossen gemeinlich einandern "darzu handhaben, daß mängklich in Iren Zircken gewisen werd "dem Herzogen sin Nuz und Gült järlich uß zerichten." "Item, "daß die Eidtgnossen sie Sietten, Lanz"den und Lüten sich nit mer verbinden söllend."

Im Sinne diefer Artikel stellten nun die von Zug am 1 herbstm. 1352 einen Brief aus, und "verschriben" sich, "bem Berzog zu bienen und Pflicht zu leisten, wie von Alter her." Den Brief nahm der Markgraf, um ihn dem Herzog zu übergeben, sobald berselbe seinen Gegenbrief an jene ausgefertiget haben würde. Die Gegenbriefe erschienen auch wirklich an des heiligen Chrut tag ze Herbst (14 Herbstm.) Denen von Zug "und die zu Inen in das Ampt gehörend" fagt der Herzog von Brugg aus zu, daß er ihnen um aller vorgefallenen Dinge willen "gut Fründ" fein wolle, fo daß sie von ihm, von seinen Erben und von seinen Amtleuten jett und später weder an Leib noch Gütern es entgelten sollten, "also, "daß si uns und unfern Erben fürbaß dienen und gehorsam sin "follend, als si billich und von Recht sollend." Noch gab Ludwig von Brandenburg jedem Ort, mit Ausnahme von Zug und Gla= rus, eine besondere Urfunde 1), daß "er alle stoezz, frieg, vnd vflaewf verricht, und ouch all genangen ze baider feit ledig fein follen." Dem Versprechen ber Zuger und Glarner, bem Berzog fürderhin gehorsam zu sein, wollte dieser in der Folge eine weitere Ausbehnung geben, als mit dem Markgrafen von Brandenburg

⁴⁾ ze Zuerich, bes Suontags nach fant Matheus tag bes Ewangelisten. (23 herbstm.) Stadtarchiv Lucern.

verabredet war, und muthete ihnen zu, dem Bunde der Eidgenoffen zu entsagen. Das lehnten die Zuger entschieden ab, behauptend, die Eidgenoffen müßten sie zuvor ihres Eides entlaffen; diese hinwieder verweigerten es, gestütt auf den Grund, daß sie in der "Richtung" ihre bisherigen Bunde vorbehalten hätten. schien es lange zweifelhaft, ob Bug in dem Bunde der Eidgenoffen verbleiben könne; benn der Herzog ließ es nicht an verschiedenarti= gen Verfuchen fehlen, um das ihm verhaßte Band zu zerreißen. Das Reichsoberhaupt selbst, König Carl IV. (1347—1378), mußte den wiederholten Klagen seines "lieben Dheims" Rechnung tragen, machte den Eidgenossen ernste Vorwürfe, und bedrohte sie mit sei= ner furchtbaren Kriegsmacht. Aber die Beharrlichkeit, womit un= fere Bäter ihre "geschwornen Gide" halten zu wollen erklärten, verzögerte die Entscheidung des Streites, bis gunftigere Zeitumstande eintraten, welche eine allmälige Lostrennung von der österreichischen Herrschaft herbeiführten. 1) Zu Ende des Jahres 1352 war für Bug schon so viel gewonnen, daß es nicht mehr, wie bisher, un= bedingt zur Heeresfolge des Herzogs verpflichtet war, und daß die Stadt als Waffenplat nicht mehr Desterreich gegen die Eidgenossen, fondern vielmehr diefen gegen jenem, zu Gebothe ftand. Uebrigens

¹⁾ Freiheitsbriefe von den Kaifern Bengeslaus 1379, 1400; Sigismund 1415, 1433; Maximilian 1488, 1489; Carl V. 1541. (Urkunden im Stadtarchiv Zug.) — Die Stadt hatte fich nach, wie vor ihrem Gin= tritte in den Bund, mehrere Begunftigungen von Seite der öfterreichischen Berrschaft zu erfreuen. 1326 erlaubt Bergog Albrecht den Bürgern, den Boll einzunehmen an ber Brude, welche fein Bruder Leopold erbaut hatte; 1345 bestätiget der öfterreichische Landvogt Berman von Landen= berg den Verkauf eines Theils der Allmend; 1351 gestattet Herzog Alb= recht den Burgern, bei dem See am Graben eine Muble zu bauen, die fie von ihm zu Lehen haben follen; 1359 vergunstigt Bergog Rudolf in feinem und feiner Bruder Namen, dem Ammann und Rath ju Bug, ben Boll in ber Stadt einzunehmen, und beffen Ertrag an ber Stadt ju "verbauen;" 1380 bestätiget Johann Saf, Fry, Landrichter im Rleggau, im Namen seines gnädigen Berren, Graf Rudolfs von Sabsburg, den Brief Königs Benzeslaus wegen Befreiung von fremden Ge= richten. Bergog Friedrich "mit der leeren Tasche" wurde 1415 von König Sigismund feiner Leben, Leute, Lande zc. in ber Stadt Rug und in ber Bogtei Ram, verlurstig, und bieselben als Reichslehen erklärt. (Stadt= archiv Zug.)

bauerten die Abhängigkeitsverhältnisse der einzelnen Gebietstheile gegenüber geistlichen und weltlichen Grundherrschaften noch eine Reihe von Jahren, für etwelche noch Jahrhunderte fort, bis, in Folge manigfaltiger Ereignisse, durch verschiedene Zugeständnisse und Verträge eine gleichmäßige republikanische Umgestaltung herbeigeführt wurde.

Die höhere Hand, welche wir unter den Wirrsalen der Zeit über die Geschicke der Völker walten sehen, möge fernerhin unser engeres und weiteres Vaterland gnädig beschützen!

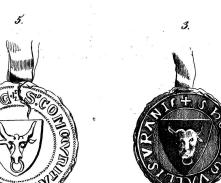


desuper posseur manlipur narrar que sociar le assacrir actrir la laige le lintabas silvir private pastini, aquir aquaramne decursibur adialenans



1483, 21 Brachm

1282, 18 Weiner.



1393, 18 Augstru.



1258, 20 Mai.





1425, 8 Horn.



1249, 18 Wintern.

son lucen, Exprieres 30 to Bel. regwandt, Ale ma zalt vo ser

Seite 4.15. 18. 77.128.153.177. w. 182.

Geschichtsfreund, Bd. VIII.